

20.09.2024

## **GÖD-Info:**

# **Umsetzung von langjährigen GÖD-Forderungen im Rahmen des Progressionsabgeltungsgesetzes IM NATIONALRAT BESCHLOSSEN!**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

In unserer Aussendung vom 8. Juli 2024 haben wir bereits über den Ministerratsbeschluss zur Abgeltung des verbleibenden Drittels der Progressionsanpassung informiert. Nun können wir euch mitteilen, dass der Nationalrat am 18. September 2024 den entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst hat. Die darin vorgesehenen Verbesserungen treten wie geplant **mit 1. Januar 2025** in Kraft.

Hier die wichtigsten Inhalte dieses Nationalratsbeschlusses:

### **Anhebung der Steuerstufen**

Alle Steuerstufen (außer jene des Höchststeuersatzes von 55 % bei Einkommen ab 1 Mio. Euro) werden um knapp 4 Prozent angehoben.

Die neuen Tarifstufen ab 2025:

- erste Tarifstufe **13.308 Euro**
- zweite Tarifstufe **21.617 Euro**
- dritte Tarifstufe **35.836 Euro**
- vierte Tarifstufe **69.166 Euro**
- fünfte Tarifstufe **103.072 Euro**

### **Anhebung der Tages- und Nächtigungsgebühr**

- Die Tagesgebühr (Tarif I) wird auf **30 Euro** (bisher 26,40 Euro),
- die Tagesgebühr (Tarif II) auf **22,00 Euro** (bisher 19,80 Euro) und
- die Nächtigungsgebühr auf **17 Euro** (bisher 15,00 Euro)

angehoben.

## Erhöhung des Kilometergeldes

Das Kilometergeld beträgt zukünftig

- für Motorfahräder und Motorräder UND für Personen- und Kombinationsfahrzeuge je Fahrkilometer **einheitlich 0,50 Euro** (statt 0,24 Euro für Motorfahräder und Motorräder und statt 0,42 Euro für PKW und Kombi).
- Der Zuschlag für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen dienstlich notwendig ist, erhöht sich auf **0,15 Euro je Fahrkilometer** (statt 0,05 Euro).

### Wichtige klimafreundliche Neuerungen:

- Bei Benützung eines eigenen Fahrrads gebühren **0,50 Euro je Fahrkilometer**.
- Für Wegstrecken, die bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt das Kilometergeld bereits ab einer Wegstrecke von **mehr als einem Kilometer** (statt bisher mehr als zwei Kilometer).

## Anhebung und Attraktivierung des Kostenersatzes bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Beförderungszuschuss)

Als Attraktivierungsmaßnahme für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird es eine Erhöhung des Beförderungszuschusses bei Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln geben:

Der Beförderungszuschuss beträgt zukünftig für

- die ersten 50 Kilometer **0,26 Euro** (statt 0,20 Euro)
- für die weiteren 250 Kilometer **0,13 Euro** (statt 0,10 Euro)
- für jeden weiteren Kilometer **0,07 Euro** (statt 0,05 Euro)

Insgesamt darf der Beförderungszuschuss **69,30 Euro** nicht übersteigen (statt 52,00 Euro).

Bei Weglängen bis 8 Kilometer beträgt der Beförderungszuschuss **2,00 Euro** je Wegstrecke (statt 1,64 Euro).

Der erhöhte Beförderungszuschuss (wenn die Verwendung eines Massenbeförderungsmittels glaubhaft gemacht wird) beträgt zukünftig für

- die ersten 50 Kilometer **0,50 Euro** (statt 0,30 Euro)
- für die weiteren 250 Kilometer **0,20 Euro** (statt 0,15 Euro)
- für jeden weiteren Kilometer **0,10 Euro** (statt 0,08 Euro)

Insgesamt darf der erhöhte Beförderungszuschuss **109,00 Euro** nicht übersteigen (statt 79,70 Euro).

Die Summe der Beförderungszuschüsse darf pro Kalenderjahr **maximal 2.450 Euro** betragen.

Mit diesem Gesetzesbeschluss wurden langjährige Forderungen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) umgesetzt.

Mit kollegialen Grüßen

**Daniela Rauchwarter, MA, e.h.**

Vorsitzender-Stellvertreterin  
Bereichsleiterin Besoldung

**Mag<sup>a</sup>. Veronika Höfenstock, e.h.**

Präsidiumsmitglied  
Bereichsleiterin Dienstrecht